

Präsidentin des Bundesrates
Inge Posch-Gruska
Parlament
1017 Wien

Wien, am 10.8.2018

Geschäftszahl (GZ): BMDW-10.102/0010-IM/2018

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3527/J-BR betreffend "Trade in Services Agreement (TiSA)", welche die Bundesräte Mag. Dr. Ewa Dziedzic, Kolleginnen und Kollegen am 12. Juni 2018 an mich richteten, stelle ich eingangs fest, dass die TiSA-Verhandlungen seit 8. Dezember 2016 eingestellt sind und ihre Wiederaufnahme als sehr unwahrscheinlich zu betrachten ist. Die nachstehenden Antworten geben daher den vorläufigen Stand zum Zeitpunkt des Abbruchs der Verhandlungen wieder.

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

1. *Welche Ausnahmen von einer generellen Liberalisierung gibt es im Bereich öffentliche Dienstleistungen?*
2. *In welcher Form sind diese Ausnahmen im Bereich öffentliche Dienstleistungen sichergestellt?*

Die wesentlichen Ausnahmen der Europäischen Union (EU) und ihrer Mitgliedstaaten (MS) für die öffentlichen Dienstleistungen von den Verpflichtungen zur Handelsliberalisierung sind in den Entwürfen der Verpflichtungsliste der EU und ihrer MS enthalten. Dabei handelt es sich um horizontale und sektorale Vorkehrungen, welche der bisherigen Praxis der EU und ihrer MS in Handelsabkommen entsprechen.

Das zweite revidierte TiSA-Angebot der EU und ihrer MS (EU-Angebot) wurde am 21. Oktober 2016 an die TiSA-Verhandlungspartner übermittelt und steht dem Parlament seit 25. Oktober 2016 als MD 86/16 (LIMITED) zur Verfügung.

Ferner ist das EU-Angebot auf den Homepages des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie der Europäischen Kommission (EK) abrufbar. DS

1534/16 (RESTRICTED) vom 19. Dezember 2016, welches dem Parlament ebenfalls zugeleitet wurde, enthält den gesamten Verhandlungsstand zum Stichtag 8. Dezember 2016.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

3. *Wodurch wird garantiert, dass die Wasserversorgung durch TiSA nicht liberalisiert wird?*

Für die Wasserversorgung gibt es im EU-Angebot eine breite, EU-weite Policy Space-Ausnahme im Part I, Section A, welche bestehende Maßnahmen und den vollen Handlungsspielraum für künftige Maßnahmen absichert, sowie keinerlei Marktzugangsverpflichtungen im Part II. Der Marktzugangsteil ist in Form einer Positivliste gestaltet.

Antwort zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:

4. *Welche Ausnahmen von einer generellen Liberalisierung gibt es im Bereich audiovisuelle Dienstleistungen?*
5. *In welcher Form sind diese Ausnahmen im Bereich audiovisuelle Dienstleistungen sichergestellt?*

Bezüglich audiovisuelle Dienstleistungen gibt es im EU-Angebot eine EU-weite Policy Space-Ausnahme im Part I, Section A sowie keinerlei Marktzugangsverpflichtung im Part II. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch zahlreiche Sektorausnahmen vom Meistbegünstigungsprinzip (MFN) in der einschlägigen MFN-Ausnahmenliste der EU, die einen Bestandteil des EU-Angebotes bildet.

Antwort zu den Punkten 6 und 7 der Anfrage:

6. *Welche Ausnahmen von einer generellen Liberalisierung gibt es in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales?*
7. *In welcher Form sind diese Ausnahmen in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales sichergestellt?*

Für die Bereiche Bildung, Gesundheit und Soziales gibt es im EU-Angebot eine breite, EU-weite Policy Space-Ausnahme für öffentlich finanzierte Leistungen in diesen Bereichen. Außerdem hat Österreich Policy Space-Ausnahmen für privat finanzierte Rettungsdienste und Hochschulen angemeldet und geht bei diesen beiden Dienstleistungssektoren auch keine Marktzugangsverpflichtungen im Part II des EU-Angebotes ein. Soweit überhaupt Marktzugangsverpflichtungen in diesen Bereichen vorgesehen sind, beschränken sich diese auf privat finanzierte Leistungen, wobei für private Betreiber von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorbehalten wird. Zulassungskriterien sind unter Anderem Anzahl von und Auswirkungen auf bestehende(n) Einrichtungen, Transportinfrastruktur, Bevölkerungsdichte oder Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Das EU-Angebot in den genannten Sektoren geht nicht über die im Rahmen des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) bereits 1995 eingegangen Verpflichtungen hinaus.

Antwort zu den Punkten 8 und 9 der Anfrage:

8. *Durch welche Ausnahmen von einer generellen Liberalisierung wird der Datenschutz sichergestellt?*
9. *In welcher Form sind diese Ausnahmen sichergestellt?*

TiSA sollte bezüglich Datenschutz bzw. Schutz der Privatsphäre dieselben Vorkehrungen wie in Art. XIV des GATS vorgesehen enthalten. Datenschutz und Datentransferfragen sind auch Gegenstand eines eigenen TiSA-Anhanges über elektronischen Handel. Die Verhandlungen zu diesem Anhang waren Ende 2016 weit von einem Abschluss entfernt.

Mittlerweile hat die EK Vorschläge für Bestimmungen zu grenzüberschreitenden Datenflüssen und den Schutz persönlicher Daten präsentiert, welche derzeit in den zuständigen Ratsarbeitsgruppen diskutiert werden. Die Hauptstößrichtung der vorgeschlagenen Bestimmungen besteht in der Eindämmung von nationalen Lokalisierungsanforderungen im Hinblick auf Speicherung, Verarbeitung sowie Nutzung von Rechenkapazitäten vor Ort, flankiert durch eine eigene Bestimmung, wonach die Schutzstandards der EU-Datenschutzgrundverordnung nicht verhandelbar sind. Ferner wird in

den Bestimmungen der Schutz persönlicher Daten und der Privatsphäre als Grundrecht festgeschrieben. Mit weiteren Präzisierungen werden diese Bestimmungen in alle Handelsabkommen der EU Eingang finden.

Antwort zu den Punkten 10 und 11 der Anfrage:

10. Welche Ausnahmen von einer generellen Liberalisierung gibt es im Bereich Verkehr?

11. In welcher Form sind diese Ausnahmen im Bereich Verkehr sichergestellt?

TiSA umfasst sämtliche Verkehrsmodi (Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt, Bahntransport, Luftverkehr, Straßentransport, Raumtransport, kombinierter Verkehr), in der Regel weiter untergliedert nach Hauptverkehrsdiestleistungen (Personen- und Gütertransport) und Hilfsdienstleistungen (beispielsweise Vermietung von Fahrzeugen und Schiffen mit Besatzung).

Generell ist festzuhalten, dass die EU in ihrem Angebot eine große Anzahl von Policy Space-Ausnahmen wie auch Marktzugangsausnahmen für sämtliche Verkehrsmodi angemeldet hat, welche sich auf relevante gemeinsame EU-Rechtsvorschriften und/oder nationales Recht der MS stützen. Ergänzt werden diese Vorbehalte durch zahlreiche Ausnahmen, u.a. für den Straßentransport und die Binnenschifffahrt, vom MFN-Prinzip im einschlägigen Entwurf der EU-MFN Ausnahmenliste.

Für den Luftverkehrsbereich war mit Stand Ende 2016 ein eigener Luftverkehrsanhang in Aussicht genommen, der die mit Verkehrsrechten verbundenen Luftverkehrsdiestleistungen vom TiSA-Anwendungsbereich ausschließt. In seiner gegenwärtigen Fassung sieht dieser Anhang vor, dass nur einzelne sogenannte Luftverkehrshilfsdienstleistungen (wie beispielsweise Flugzeugreparatur- und Wartungsdienstleistungen, Bodenabfertigung oder Computerreservierungssysteme) von TiSA erfasst sind. Für diese Hilfsdienstleistungen sind im EU-Angebot zudem zahlreiche Einschränkungen vorgesehen.

Antwort zu den Punkten 12 und 13 der Anfrage:

12. *Welche Ausnahmen von einer generellen Liberalisierung gibt es im Bereich Energie und Umwelt?*
13. *In welcher Form sind diese Ausnahmen im Bereich Energie und Umwelt sichergestellt?*

Für den Bereich der Energiedienstleistungen gibt es im EU-Angebot eine breite Policy Space-Ausnahme sowie umfassende sektorspezifische Einschränkungen bezüglich Marktzugang.

Zu den Umweltdienstleistungen ist anzumerken, dass darunter auch die Wasserversorgung zu subsumieren ist; diesbezüglich ist auf die Antwort zu Punkt 3 der Anfrage zu verweisen. Hinsichtlich der restlichen Umweltdienstleistungen (Abwasser- und Abfallbewirtschaftung, Sanierung von Boden und Wasser, Lärm- und Vibrationsschutz, etc.) sind die EU und ihre MS bereits im Rahmen des GATS Verpflichtungen eingegangen, die im TiSA nicht restiktiver gestaltet werden können. Für diese Dienstleistungen greift jedoch die im Part II des TiSA-Angebots eingetragene horizontale Einschränkung, wonach öffentliche Versorgungsdienstleistungen in Gestalt öffentlicher Monopole oder privaten Betreibern gewährter exklusiver Rechte angeboten werden können.

Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:

14. *Wie kann trotz Stillstands- und Sperr- bzw. Ratchet-Klausel sichergestellt werden, dass gegebenenfalls einmal liberalisierte Dienstleistungen im Fall von Marktversagen oder anderen nachteiligen Auswirkungen auf die Öffentlichkeit rekommunalisiert werden können?*

Weder die Stillstandsklausel noch der Sperrklinkenmechanismus (Ratchet) verhindern eine Reversstaatlichung einmal privatisierter öffentlicher Dienstleistungen. Den Vertragsparteien bleibt es freigestellt, das angemessene Gleichgewicht zwischen öffentlichen und privaten Dienstleistungen selbst zu definieren. Dies wird etwa durch die gemeinsame Stellungnahme von EU-Handelskommissarin Malmström und EU-Botschafter Froman, früherer US-Chefverhandler für TTIP, vom März 2015, die auch ausdrücklich auch auf TiSA Bezug nimmt, sowie durch das verbindliche gemeinsame

Auslegungsinstrument zu CETA, das wegen seiner grundsätzlichen Ausrichtung auch für TiSA von Relevanz ist, klar festgelegt.

Antwort zu den Punkten 15 bis 17 der Anfrage:

15. *Welche Studien über mögliche Auswirkungen von TiSA auf Österreich hat die Bundesregierung bzw. einzelne Ministerien bei wem in Auftrag gegeben und zu welchem Ergebnis sind diese Studien gekommen?*
16. *Welche Studien über mögliche Auswirkungen von TiSA auf Österreichs Arbeitnehmerinnen hat die Bundesregierung bzw. einzelne Ministerien bei wem in Auftrag gegeben und zu welchem Ergebnis sind diese Studien gekommen?*
17. *Welche Studien über mögliche Auswirkungen von TiSA auf Österreichs Frauen als Hauptbeschäftigte im Dienstleistungssektor hat die Bundesregierung bzw. einzelne Ministerien bei wem in Auftrag gegeben und zu welchem Ergebnis sind diese Studien gekommen?*

Von meinem Ressort wurden keine TiSA-Studien in Auftrag gegeben.

Antwort zu Punkt 18 der Anfrage:

18. *Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass Frauen als Hauptbeschäftigte im Dienstleistungssektor vor möglichen negativen Auswirkungen von TiSA geschützt sind?*

Von TiSA sind keine negativen Auswirkungen auf die Beschäftigungslage von Frauen zu erwarten. In der Handelspolitik werden in letzter Zeit von verschiedenen Proponenten in verstärktem Maß Initiativen lanciert, um die Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts in Handelsabkommen zu verankern. Diese Vorstöße werden von der EU und den MS, somit auch Österreich, ausdrücklich unterstützt.

Dr. Margarete Schramböck

